

**1. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Amtes Schönberger Land  
vom 16. Januar 2017**

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24. November 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 13. Januar 2017 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land erlassen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**„§ 3  
Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 Abs. 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

| Name                          | Aufgabengebiet  |
|-------------------------------|---|
| Finanz- und Personalausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;<br>Vorbereitung folgender Personalangelegenheiten:<br>Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie Einstellung, Umgruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD |

- (2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus 7 Mitgliedern. Der Amtsausschuss wählt insgesamt drei Verhinderungsvertreter für alle Finanz- und Personalausschussmitglieder.

- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz gebildet.

| Name                       | Aufgabengebiet  |
|----------------------------|---|
| Rechnungsprüfungsausschuss | örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes und, sofern diese Aufgabe nach § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V übertragen wurde, der amtsangehörigen Gemeinden |

Der Ausschuss setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Bis zum Ende der am 25. Mai 2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode können weitere sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen des Amtes in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden, ohne dass die Mitglieder des Amtsausschusses die Mehrheit im Rechnungsprüfungsausschuss stellen müssen (Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 24.06.2014, Geschäftszeichen II 300 – 172.449). Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden insgesamt zehn Verhinderungsvertreter gewählt.“

Der § 10 wird wie folgt geändert:

### **„§ 10 Entschädigungen**

- (2) Die erste Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.“

### **Artikel 2**

#### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 16. Januar 2017

gez. Lenschow  
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 16. Januar 2017 bekannt gemacht.